

**Richtlinie des Landkreises Prignitz zur
Gewährung einmaliger Leistungen
gemäß
§ 24 Abs. 3 SGB II und § 31 SGB XII
vom 01.01.2018**



**Richtlinie des Landkreises Prignitz zur Gewährung einmaliger Leistungen nach
§ 24 Abs. 3 SGB II und § 31 SGB XII**
vom 01.01.2018

Inhalt

- 1 Grundsätze**
- 2 Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte (§24 Abs. 3 Ziffer 1 SGB II; § 31 Abs. 1 Ziffer 1 SGB XII)**
- 3 Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt (§24 Abs. 3 Ziffer 2 SGB II; § 31 Abs. 1 Ziffer 2 SGB XII)**
 - 3.1 Erstaussstattung für Bekleidung
 - 3.2 Schwangerenbedarf
 - 3.3 Grundaussstattung bei Geburt
 - 3.4 Erstaussstattung bei Geburt nach Aufwand
- 4 Anschaffung orthopädischer Schuhe und Geräte (§24 Abs. 3 Ziffer 3 SGB II; § 31 Abs. 1 Ziffer 3 SGB XII)**
- 5 Schlussbestimmungen**

1 Grundsätze

Zur Wahrnehmung und inhaltlichen Ausgestaltung der Aufgaben nach § 24 Abs. 3 SGB II und § 31 SGB XII erlässt der Landkreis Prignitz ergänzend nachstehende Richtlinie mit Bindungswirkung für das Jobcenter Prignitz, auf das diese Aufgaben nach § 44 b Abs. 1 S. 2 SGB II übertragen sind.

Die Richtlinie zur Gewährung einmaliger Leistungen des Landkreises Prignitz trifft auf Grundlage des SGB II sowie des SGB XII und der Erfordernisse der tatsächlichen Lage im Landkreis Regelungen für Teilbereiche der Gewährung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende und für Leistungen der Sozialhilfe für Leistungsberechtigte, die durch gesetzliche Bestimmungen dem Ermessen des kommunalen Trägers überlassen sind.

Da Leistungen nach dieser Richtlinie nicht von der Regelleistung umfasst werden, sind sie gesondert zu erbringen. Die Leistungen nach dieser Richtlinie werden nur auf Antrag und nur dann erbracht, wenn dem Selbsthilfegrundsatz (§ 2 SGB II und § 2 SGB XII) ausreichend entsprochen wurde und kein Leistungsausschluss (z. B. nach § 7 Abs. 5 SGB II und § 22 Abs. 1 SGB XII) vorliegt.

Sofern in dieser Richtlinie Leistungsobergrenzen angegeben werden, ist bei der Leistungsgewährung bis zu diesen Obergrenzen vom tatsächlich nachgewiesenen Bedarf auszugehen.

Begründet durch § 24 SGB II bzw. § 31 SGB XII, sowie § 4 SGB II bzw. § 10 SGB XII und deren Kommentierungen haben Geldleistungen in der Regel Vorrang vor Sachleistungen. Lediglich bei Vorliegen unwirtschaftlichen Verhaltens (z. B. nach § 24 Abs. 2 SGB II) kann im Einzelfall die Gewährung in Form von Sachleistungen erfolgen.

Das Jobcenter ist für die Leistungsberechtigten/Antragsteller nach SGB II und der Landkreis Prignitz für die Leistungsberechtigten/Antragsteller nach SGB XII zuständig. Die Regelungen werden für Bedarfstatbestände entsprechend § 24 Abs. 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 SGB II sowie § 31 Abs. 1 SGB XII getroffen.

Eine Leistungsgewährung ist nur möglich, wenn vor Beschaffung der Erst- bzw. Teilausstattungen die Genehmigung durch das Jobcenter oder durch den Landkreis Prignitz eingeholt wurde.

In begründeten Fällen können im Zusammenhang mit der Antragstellung zur sachgerechten Entscheidung über die Höhe der Leistungen Kostenvoranschläge, wie auch nach der Bedarfsdeckung die Vorlage von Rechnungen, verlangt werden.

Einmalige Leistungen entsprechend Pkt. 2 bis 4 werden auch erbracht, wenn die Leistungsberechtigten keine laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung benötigen, den Bedarf jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können. In diesem Fall kann das Einkommen berücksichtigt werden, welches sie innerhalb des Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Bewilligungsmonats erwerben.

Bezug nehmend auf § 24 Abs. 3 Satz 5, 6 SGB II und § 31 Abs. 3 SGB XII (Höhe der Pauschalbeträge) wurde der Bedarf für einen 1-Personen-Haushalt 2017 recherchiert und als neuer Pauschalbetrag in der Richtlinie aufgenommen. Diese Recherche basiert auf im Hause vorliegende Rechnungen (HHJ 2017).

2 Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte (§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nummer 1 SGB II; § 31 Abs. 1 Nummer 1 SGB XII)

Mit der Wohnungserstaussstattung soll Leistungsberechtigten eine geordnete Haushaltsführung und ein menschenwürdiges Leben ermöglicht werden. Berücksichtigt wird eine angemessene Ausstattung, die den grundlegenden Bedürfnissen genügt und im unteren Segment des Einrichtungsniveaus liegt. Erstaussstattungen für die Wohnung werden vorrangig als Geldleistungen gewährt. In begründeten Fällen ist die Gewährung in Form von Sachleistungen oder Gutscheinen möglich (§ 24 Abs. 2 SGB II bzw. § 10 Abs. 3 Satz 1 SGB XII). Die Erbringung der Leistungen in pauschalierter Form ist zulässig (§ 24 Abs. 3 Satz 5 SGB II bzw. § 31 Abs. 3 Satz 1 SGB XII).

Soweit erstmalig eine Wohnung angemietet wird bzw. ein Bedarf erstmals auftritt, ist die Erstaussstattung für eine Wohnung zu gewähren. Der Verlust durch Verschleiß oder der sogenannte Erhaltungsaufwand fallen nicht darunter. Die Ersatzbeschaffung ist der Erstaussstattung gleichzusetzen, wenn ein veranlasster Umzug des Sozialhilfeträgers dazu führt, dass Möbel unbrauchbar geworden sind (B 4 AS 77/08 R). Im Falle des Totalverlustes wird einer Ersatzbeschaffung stattgegeben, wenn die vorgenannten Punkte nicht berührt werden (B 4 AS 202/10 R).

Die Leistungen sind in Abhängigkeit von der Haushaltsgröße nach Feststellung des notwendigen Bedarfs zu gewähren.

Eine Erst- bzw. Teilaussattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte kann u. a. bei folgenden Personengruppen erforderlich sein:

- Jugendliche,
- Haftentlassene,
- Aussiedler,
- Flüchtlinge
- aus einer Einrichtung Entlassene,
- Geschiedene,
- Trennung vom Lebenspartner,
- von einem Schadensereignis Betroffene, z. B. Wasser- oder Feuerschaden (Prüfung möglicher Versicherungsleistungen).

Den Umständen des Einzelfalles ist Rechnung zu tragen.

Ist nur eine Teilaussattung (z. B. nach einer Scheidung) notwendig und wird eine Pauschale gewährt, so ergibt sich deren Höhe aus der Summe der erforderlichen Einzelpositionen. Für Ausstattungen, die bei Vor-Ort-Überprüfungen durch den Außendienst tatsächlich vorhanden sind, gilt der Bedarf als gedeckt.

Bei der Erstaussattung der Wohnung gehört ein Fernsehgerät nicht zum Leistungsumfang der einmaligen Bedarfe nach § 24. Abs. 3 SGB II, da dieser weder Einrichtungsgegenstand, noch Haushaltsgerät und nicht notwendig ist, ein menschenwürdiges Wohnen zu ermöglichen. (BSG: - B 14 AS 75/10 R -) Vielmehr ist ein Fernsehgerät ein Konsummittel, welches grundsätzlich der Sicherstellung von Freizeit-, Informations- und Unterhaltungsbedürfnissen gilt und aus der Regelleistung zu tragen ist. Sollte dies einem Hilfeempfänger nicht möglich sein, so kann auch eine darlehensweise Kostenübernahme gem. § 24 Abs. 1 SGB II bzw. § 37 Abs. 1 SGB XII erfolgen.

Übersteigendes Einkommen von Antragstellern, die keine laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes erhalten bzw. benötigen, wird für bis zu 6 Monate angerechnet.

3 Erstausrüstungen für Bekleidung und Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt (§ 24 Abs. 3 Ziffer 2 SGB II; § 31 Abs. 1 Ziffer 2 SGB XII)

Die Erstausrüstung für Bekleidung (Pkt. 3.1), der Schwangerenbedarf (Pkt. 3.2) und die Grundausrüstung bei Geburt (Pkt. 3.3), werden als Geldleistung in Form von Pauschalbeträgen gewährt. Die Erstausrüstung des Neugeborenen wird nach einem expliziten Bedarf ermittelt (Pkt. 3.4). In begründeten Fällen ist die Gewährung in Form von Sachleistungen oder Gutscheinen zulässig (§ 24 Abs. 2 SGB II bzw. § 10 Abs. 3 Satz 1 SGB XII).

3.1 Erstausrüstung für Bekleidung

Es besteht ein Anspruch auf Erstausrüstung für Bekleidung, wenn eine Grundausrüstung an Bekleidung nicht vorhanden ist. Diese muss so bemessen sein, dass ein mehrfaches Wechseln der Kleidung innerhalb einer Woche möglich ist, zumal infolge von Krankheiten, Schwäche, Unfall, Arztbesuch oder Teilhabe an kulturellen Veranstaltungen zusätzlich Wechselerfordernis eintreten kann.

Eine Gewährung der Beihilfe für eine Erstausrüstung ist nur möglich bei *Gesamtverlust* oder neuem Bedarf aufgrund *außergewöhnlicher Umstände*. Ersatzbeschaffungen sind allerdings in diesem Zusammenhang nicht zu berücksichtigen. Regelmäßig wiederkehrende, notwendige Bedarfe sind von der Regelleistung (§ 20 SGB II und § 28 SGB XII) zu bestreiten.

Gesamtverlust:

- Verlust der Kleidung durch höhere Gewalt (Feuer u. Ä.),
- Verlust der Kleidung aufgrund Inhaftierung bzw. nach Verbüßung einer längeren Haft.

Außergewöhnliche Umstände:

- Unbrauchbarkeit der Kleidung aufgrund extremer Gewichtszunahme oder Gewichtsreduktion.

Eine Erstausrüstung für Bekleidung kann somit u. a. bei folgenden Personenkreisen erforderlich sein:

- Jugendliche,
- Haftentlassene,
- Aussiedler,
- von Katastrophen Betroffene.

Alter	Höchstbetrag der Erstausrüstung/Bekleidung in €	
	Sommerbedarf	Winterbedarf
7 Monate bis zum 13. Lebensjahr	290,00	255,00
ab dem 14. Lebensjahr	365,00	310,00

3.2 Schwangerenbedarf

Für Schwangerenbekleidung und Klinikaufenthalt wird eine einmalige Pauschale i. H. v. 190,00 € gewährt, die individuell zur Deckung des persönlichen Bedarfes eingesetzt werden kann. Die Beihilfe wird in der Regel zu Beginn der 20. *Schwangerschaftswoche* gewährt. In Einzelfällen kann eine Auszahlung vorzeitig erfolgen.

3.3 Grundausrüstung bei Geburt

Für den Bedarf an Kleidung und sonstiger Bedürfnisse wird eine Pauschale i. H. v. 135,00 € für jedes neugeborene Kind *zwei Monate* vor dem ärztlich bescheinigten Geburtstermin gezahlt.

3.4 Erstausrüstung bei Geburt nach Aufwand

Die Erstausrüstung für die Wohnung bei Geburt setzt sich aus Einzelpositionen zusammen (siehe Anlage 1 dieser Richtlinie). Bei der Bewilligung der Ausstattungsstücke ist der tatsächliche Aufwand entscheidend. Zur Ermittlung des tatsächlichen Bedarfes soll der Leistungsberechtigte angeben, welche Gegenstände er benötigt und beschaffen will. Die vorhandene Erstausrüstung des letztgeborenen Kindes ist nach zu nutzen.

Alle aufgeführten Gegenstände und Preisangaben der Anlage 1 sind ausschließlich als Entscheidungshilfen zu verwenden. Die aufgezählten Positionen der Anlage 1 sind nicht abschließend.

Die Erstausrüstung jedes Kindes wird *zwei Monate* vor dem ärztlich bescheinigten Geburtstermin gewährt.

Übersteigendes Einkommen von Antragstellern, die keine laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes erhalten bzw. benötigen, wird für bis zu 6 Monate angerechnet.

4 Anschaffung orthopädischer Schuhe und Geräte (§ 24 Abs. 3 Ziffer 3 SGB II; § 31 Abs. 1 Ziffer 3 SGB XII)

Die Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten erfolgt auf Grundlage der § 24 Abs. 3 Ziffer 3 SGB II sowie § 31 Abs. 1 Ziffer 3 SGB XII. Für den Rechtskreis SGB II liegt die Verantwortung bei der Bundesagentur für Arbeit. Zur Sicherung des Gleichbehandlungsgrundsatzes im Bereich des SGB XII und SGB II folgt der Landkreis Prignitz der Handlungsempfehlung der Bundesagentur für Arbeit. Diese ist als Auszug in der Anlage 2 beigelegt.

5 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2018 in Kraft. Die vorhergehende Richtlinie vom 01.01.2017 gilt lediglich noch für alle Bewilligungszeiträume, die vor dem 01.01.2018 entschieden wurden bzw. vor dem 01.01.2018 begonnen haben.

Für Bewilligungszeiträume, die vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie entschieden wurden, gelten die vorhergehenden Richtlinien in der zum Zeitpunkt der Erstentscheidung (über einen Bewilligungszeitraum) jeweils gültigen Fassung fort.

Gesetze und auf Gesetzen beruhende Regelungen werden durch diese Richtlinie nicht berührt. Sollten einzelne Bestimmungen der Richtlinie nichtig oder unwirksam sein, so bleibt die Richtlinie im Übrigen wirksam. Die nichtige oder unwirksame Klausel soll in diesem Fall unter Anwendung der allgemeinen Auslegungsgrundsätze möglichst dem Sinn und Zweck dieser Richtlinie nächstliegend unter Beachtung der Nichtigkeits- und Unwirksamkeitsgründe angepasst werden.

Anlagen

- 1 Höchstbeträge zur Beschaffung von Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte
- 2 Fachliche Hinweise der BA

Höchstbeträge zur Beschaffung von Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte

Es gelten folgende Höchstgrenzen:

- a) Möbel - für einen Ein-Personen-Haushalt 1.000,00 €
 zzgl. für jede weitere zum Haushalt zählende Person 450,00 €
 Der o. g. Betrag setzt sich aus Mitteln für neue Gegenstände zusammen, Angebote von gebrauchten Gegenständen werden derzeit nicht berücksichtigt, da bisher genutzte Quellen nicht mehr existieren bzw. erschöpft sind.
 Übersteigendes Einkommen von Antragstellern, die keine laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes erhalten bzw. benötigen, wird bis zu 6 Monate angerechnet.
 Der Höchstbetrag für Möbel nach Buchstabe a) dieser Anlage gliedert sich zur Bemessung einer Teilausstattung in folgende einzelne Artikel auf:

Artikel	1-Personen-Haushalt	je weitere Person
Einzelbett	85,00 €	85,00 €
Lattenrost	60,00 €	60,00 €
Matratze	70,00 €	70,00 €
1 Federbett/Steppbett (Zudecke)	30,00 €	30,00 €
2 Bettwäsche (komplett) inkl. Laken	30,00 €	30,00 €
Jugend-/Erwachsenenbett, Position 1-5 komplett	275,00 €	
Polstermöbel	140,00 €	50,00 €
Couchtisch	70,00 €	
Küchenschrank (komplett)	165,00 €	50,00 €
Küchentisch	40,00 €	
Küchenstuhl	10,00 €	10,00 €
Beleuchtungsmittel	15,00 €	7,00 €
Summe	1.100,00 €	450,00 €

Die Summe der Teilbeträge darf den Gesamtbetrag von 1.000,00 € bzw. bei den weiteren Personen von je 450,00 € nicht übersteigen. Weiterer Bedarf einer Erstaussattung beispielsweise für Gardinen, Küchenutensilien, Geschirr etc. kann in begründeten Fällen bewilligt werden. Dies ist aktenkundig zu machen.

- b) Waschmaschine 300,00 €
 c) Kühlschrank 200,00 €
 d) Staubsauger 50,00 €
 e) Elektroherd zzgl. Anschlusskosten 300,00 €
 f) Gasherd zzgl. Anschlusskosten 300,00 €
 g) sonstiger Hausrat 55,00 €
 h) Kinderbett 50,00 €
 i) Kinderbett inkl. Ausstattung 150,00 €
 j) Hochstuhl 30,00 €
 k) Laufgitter 50,00 €
 l) Kinderwagen 85,00 €
 m) Wickeltisch und -auflage 55,00 €
 n) Autokindersitz 40,00 €
 o) Schrank 50,00 €

3.2 Bedarfe nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3

(1) Die Eigenanteile für die Anschaffung von orthopädischen Schuhen und deren Reparatur werden als Sonderleistung erbracht.

(2) Versicherte der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) haben u. a. Anspruch auf Versorgung mit orthopädischen Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen, soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen oder nach § 34 Absatz 4 SGB V ausgeschlossen sind (§ 33 SGB V).

(3) Zwar sind auch orthopädische Schuhe Gebrauchsgegenstände, gehören aber unter bestimmten Voraussetzungen zu den von der GKV zu erbringenden Leistungen.

Zu den Leistungen der GKV gehören diesbezüglich:

- orthopädische Maßschuhe
- Therapieschuhe
- orthopädische Schuhzurichtung an Konfektionsschuhen
- Diabetes adaptierte Fußbettung

Die GKV kommt nicht für konfektionierte „Spezialschuhe“ oder „Schutzschuhe“ für einzelne Krankheitsbilder wie Rheuma, Diabetes mellitus oder Angioneuropathie auf.

Bei Schutz- und Spezialschuhen für Diabetiker erstreckt sich die Leistungspflicht der GKV ausschließlich auf die therapeutisch wirkende Fußbettung.

(4) Der Anspruch der Versicherten beinhaltet sowohl die Erstversorgung mit orthopädischen Maßschuhen als auch deren Änderung, Instandsetzung (Reparatur) und die ggf. notwendige Ersatzbeschaffung.

Ansprüche im Einzelnen nach dem Hilfsmittelverzeichnis der GKV:

- orthopädischer Straßenschuh
Erstversorgung: grds. zwei Paar
Ersatzbeschaffung: ein Paar grds. nach zwei Jahren. Das Wechselpaar kann ausgetauscht werden, wenn eine Instandsetzung nicht mehr möglich oder nicht wirtschaftlich ist.
- orthopädischer Hausschuh
Erstversorgung: grds. ein Paar. Sofern ein Versicherter keine orthopädischen Straßenschuhe benötigt (z. B. Rollstuhlfahrer), ist grds. ein weiteres Paar Hauschuhe als Wechselpaar angezeigt.
Ersatzbeschaffung: grds. nach Ablauf von vier Jahren.
- Sport- und Badeschuh im Zusammenhang mit Übungsbehandlungen im Wasser oder zur Krankengymnastik oder Erforderlichkeit für Schulsport
Erstversorgung: grds. ein Paar.
Ersatzbeschaffung: grds. nach Ablauf von vier Jahren.
- Orthopädischer Interimschuh
Versorgung nur für den versorgungsbedürftigen Fuß und nur

**Orthopädische
Schuhe
(24.20)**

**Leistungsverpflichtung der GKV
(24.21)**

**Umfang der Leistungen der GKV
(24.22)**

**Zuzahlung/
Eigenanteil
(24.23)**

während der frühen Krankheits-/Rehabilitationsphase.

(5) Die Leistungspflicht der Krankenkasse beschränkt sich auf das eigentliche Hilfsmittel und umfasst nicht den Schuh als Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens. Daher müssen Versicherte bei der Versorgung mit orthopädischen Schuhen einen Eigenanteil leisten. Dieser beträgt bis zu 76 Euro pro Paar. Dazu kommt gegebenenfalls die gesetzliche Zuzahlung in Höhe von 10 Euro.

(6) Nur der Eigenanteil kann im Rahmen von § 24 Absatz 3 übernommen werden. Die gesetzliche Zuzahlung ist aus den Leistungen des Regelbedarfs zu bestreiten.

(7) Die Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten können als Sonderleistung erbracht werden. Keine Reparatur stellt die Ersatzbeschaffung von Verbrauchsmaterial dar (z. B. Austausch von Batterien).

(8) Sind die Kosten für die Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen oder die Miete therapeutischer Geräte unwirtschaftlich und wird die Reparatur auch nicht im Rahmen bürgerlich-rechtlicher Gewährleistungsansprüche vom Hersteller/Verkäufer übernommen und kommt auch ein Umtausch des Geräts nicht in Betracht, ist insbesondere zu prüfen, ob ein vorrangiger Anspruch (§§ 5, 12a) auf Ersatzbeschaffung der Geräte und Ausrüstung gegen einen anderen Sozialleistungsträger besteht.

(9) Insbesondere können vorrangige Leistungsverpflichtungen der Krankenversicherung nach dem SGB V, des zuständigen Trägers der Rehabilitation nach dem SGB IX sowie der Pflegeversicherung nach dem SGB XI in Betracht kommen. Die Betroffenen sind zunächst an denjenigen Sozialleistungsträger zu verweisen, der die Erstbeschaffung des Therapiegeräts bewilligt hat.

(10) Auch Personen, die keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten der Unterkunft benötigen, können gesonderte Leistungen nach § 24 Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 erhalten.

(11) In diesen Fällen ist zu prüfen, in welchem Umfang das Einkommen bei der Gewährung der Leistung einzusetzen ist. Es kann hierbei das Einkommen berücksichtigt werden, das innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erworben wird, in dem über die Leistung entschieden wird.

(12) Es bestehen keine Bedenken, zur Feststellung der Eigenleistungsfähigkeit in diesen Fällen auf die bestehenden Richtlinien des kommunalen Trägers zu § 24 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 zurück-zugreifen.

**therapeutische
Geräte
(24.24)**

**unwirtschaftliche
Reparatur
therapeutischer
Geräte/ vorrangige
Ansprüche gegen
andere Sozial-
leistungsträger
(24.25)**

**Leistungserbringung
bei fehlender Hilfe-
bedürftigkeit
(24.26)**

**Einkommenseinsatz
(24.27)**